



Der Ganzsachensammler

LE COLLECTIONNEUR D'ENTIER POSTAUX

MITTEILUNGSBLATT DES SCHWEIZERISCHEN GANZSACHEN-SAMMLER-VEREINS
ORGANE DE LA SOCIETE SUISSE DES COLLECTIONNEURS D'ENTIER POSTAUX

INLAND - MANDATE - Spezialnummer II



Inhalt:	Mutationen	S. 1107
	Der Präsident hat das Wort	S. 1108
	Grosse Ehre für den SGSV	S. 1009
	Ausstellungserfolge unserer Mitglieder	S. 1009
	Der Inland-Postanweisungsverkehr der Schweiz	
	Teil II : Die Besonderheiten	von R. Fürbeth S. 1110-24
	Privat-Umschlag ZU 104	von A. Lualdi S. 1125-26
	Vorstand	S. 1127

Neue Mitglieder**Nouveaux membres**

Ammann Roland CH : Allgemein EU : Ost + West,	Via Mondasc 24 ÜS : China	6514 Sementina	D
Feicht Christian CH : Kreuz & Wertziffer, Tellenausgaben (**, o, auf Brief) + deren GS FL : alles	Hauptstrasse 39	A-4040 Linz	K
Küenzi Ursula Thema : Geschichte der Frau – Berühmte Frauen	Route Bel-Air 13	1723 Marly	D

Adressänderungen**Changements d'adresse**

Fankhauser Hansjörg Merz Beat	Unterstr. 4 Käfergrund 30	3360 Herzogenbuchsee 5000 Aarau
--	------------------------------	------------------------------------

Austritte**Démissions**

Aebi Kurt Blank Alfred Karl Hippenmeyer Jörg Müller-Bosshard Bruno Sator Werner Stadie Holger Dr.	Feldstrasse 14 Glärnischstr. 19 Konventstrasse 30	4950 Huttwil 5432 Neuenhof 4528 Zuchwil 9000 St. Gallen D-67549 Worms D-22159 Hamburg
--	---	--

Verstorben**Décédé**

Bucher Josef Hugelshofer Werner Tschumi Hans	6204 Sempach 4208 Nunningen 9630 Wattwil
---	--

Der Präsident hat das Wort

Haben Sie sich eigentlich schon überlegt, was mit Ihrer Sammlung geschieht, falls Sie einmal nicht mehr da sein sollten? Ich weiss, über den Tod spricht man nicht, das tut man einfach nicht. Aber wenn er kommt, ist es zu spät, das weiss man zwar, aber man unternimmt gleichwohl nichts dagegen. Dann steht plötzlich eine trauernde Familie da mit dem Problem: was fängt man eigentlich mit der Sammlung an, die der Verstorbene sein Leben lang gepflegt, in die er Geld hineingesteckt hat, aber auch viel von seiner Zeit, und dadurch oft sogar seine Familie vernachlässigte. Jedenfalls empfindet die Familie das so. In meinem langen Sammlerleben habe ich einige Tragödien erlebt, wie z.B. die der beiden Freunde, die seit ihrer Jugendzeit miteinander sammelten. Sie machten dann ab, dass derjenige, der früher sterbe, die Sammlung des anderen gegen eine zum Voraus abgemachte Summe erwerben könne. Aber da man ja mit seiner Familie über den Tod nicht spricht, wussten die Witwen in spe nichts von dieser Abmachung. Als nun der eine Freund stirbt, lässt der andere einen Monat verstreichen, bevor er zur Witwe geht und ihm von der Abmachung erzählt. Da lacht ihn diese nur höhnisch aus und erklärt ihm, dass sie mit ihren beiden Kindern die verhasste Sammlung bereits eine Woche nach dem Tod verbrannt hätten. Sein ganzes Leben lang wäre für ihn die Sammlung wichtiger gewesen als die Familie, und so hätte der Familienrat beschlossen, die Sammlung zu verbrennen. Immerhin war unter den Freunden eine Summe von Fr. 30'000.- für diese Sammlung abgemacht worden... Für einen Mann bedeutet sein Hobby eben oft gleichviel oder gar mehr als seine Familie, und die fühlt sich dann benachteiligt.

Nun, ich hoffe nicht, dass in Ihrer Familie eine solche Aversion gegen Ihre Sammelleidenschaft entstanden ist. Aber gleichwohl sollten Sie sich Gedanken darüber machen, was nach Ihrem Ableben mit Ihrer Sammlung geschehen soll. Teilen Sie Ihren Erben mit, welchem Händler, Auktionator oder Sammlerfreund das Produkt Ihrer Sammelleidenschaft angeboten, wer als neutraler Schätzer und Fachmann zur Wertbestimmung beigezogen, oder ob es einem Verein zur Verwertung übergeben werden soll. Aber machen Sie unbedingt etwas in dieser Richtung. Ich denke mit Schrecken daran, was mit meinen Sammlungen geschehen wird, Sammlungen, die zum grössten Teil nicht von einem, sondern von mindestens einem halben Dutzend Fachleuten bewertet werden können, da sie die verschiedensten Gebiete umfassen. Mit meinen Kindern siehe weiter oben.

Aber wenn Sie das Problem einmal mit jemandem erörtern wollen : Ihr Präsident steht Ihnen gerne zur Verfügung

Grosse Ehre für den SGSV

Anlässlich der letzten Sitzung des CONSILIUMS PHILATELICAE HELVETICAE im Februar in Bern wurden 4 unserer ausländischen Mitglieder wegen ihrer Verdienste für die Schweizer Philatelie zu Korrespondierenden Mitgliedern ernannt, und zwar die Herren

Robert Bäuml aus Freising
Dr. Fabien Barnier aus Fréjus
Robert Fürbeth aus Gilching
Bernd Vogel aus Wien.

Wir gratulieren diesen Mitgliedern herzlichst zu ihrer Ernennung und hoffen, dass sie weiterhin in der Erforschung der Schweizer Philatelie und Postgeschichte tätig sein werden - und natürlich auch, dass sie wenigstens einen Teil der Früchte dieser Tätigkeit im *DER GANZSACHENSAMMLER* publizieren werden.

Dazu muss man wissen, dass das CONSILIUM nur 10 Korrespondierende Mitglieder ernennen kann, und von den 6 bisher ernannten 4 unserem Verein angehören. Von den 30 gewählten Mitgliedern (und nicht durch ihre Funktion dem CONSILIUM angehörend) sind 12 Mitglieder des SGSV. Ein schönes Zeichen dafür, dass hervorragende Philatelisten bei uns anzutreffen sind - wobei natürlich nicht behauptet werden soll, dass nur diejenigen, welche im CONSILIUM sind, gute Philatelisten seien. Dass dem nicht so ist, wissen wir.

Ausstellungserfolge unserer Mitglieder

BUBRA 97, Stufe III . Ausstellung in Burgdorf

Hans Dunkel	<i>Schweizer Feldpost aus dem Jahre 1939</i>	Silber
Dr. Alfred Guggisberg	<i>Die mexikanische Revolution 1913-16</i>	Vermeil
Peter Suter	<i>Bedarfsflugpost nach Süd- & Mittelamerika</i>	Vermeil
Reinhard Stutz	<i>1914-20 Grenzbesetzung, Feldpost</i>	Gold + EP

INDEPEX '97, Internationale FIP - Ausstellung New Delhi

Gérard Barraud	<i>La poste et la navigation en Suisse</i>	Grosssilber
Alberto Panzera	<i>Helvetia</i>	Grosssilber
Georges Schild	<i>Kriegsgef.post aus Asien I. Weltkrieg</i>	Gold
Robert Wightman	<i>Postgeschichte des Dodekanes</i>	Gold +EP

Unsere besten Glückwünsche für diese Erfolge!

Fortsetzung aus "Der Ganzsachensammler" Nr. 59 :

Der Inland-Postanweisungsverkehr der Schweiz

Robert Fürbeth, D-82205 Gilching

2. Besonderheiten

2.1. Empfangscheine

Schon bei Einführung des Geldanweisungsverkehrs konnte der Einzahler eine Empfangsbestätigung für die Einzahlung verlangen. Die Gebühr betrug, wie bei Briefen auch, 5 Rappen. Ab 1865 erfolgte die Abgabe gratis, ab dem 17. Mai 1867 jedoch wiederum nur noch gegen eine Gebühr von 5 Rappen (bei Eintragungen in die entsprechenden Empfangscheinbücher betrug die Gebühr 3 Rappen). Wurden mehrere Geldanweisungen gleichzeitig von einer Person an die gleiche Adresse einbezahlt und verlangte der Einzahler hierfür eine Empfangsbescheinigung, war es ab 1873 zulässig, nur einen Empfangschein auszustellen und hierfür auch nur die Gebühr eines Empfangscheins zu beziehen. In der Instruktionen zum Geldanweisungsverkehr vom 1. Mai 1889 wurden die Poststellen darüber in Kenntnis gesetzt, daß auch für amtliche Anweisungen keine Gratisempfangscheine mehr ausgestellt werden dürften. Zum 1. Oktober 1897 wurde der Empfangschein für Geldanweisungen abermals verbindlich vorgeschrieben, die Abgabe erfolgte nun aber gratis.

Schweizerische Postverwaltung.	Empfangschein	*) Frankatur Fr. ... Rp. <u>20</u> Scheingebühr " - " <u>5.</u>
1) für ein rekommandierte <u>chargierte</u>		ohne Wertdeklaration
2) für <u>zur Geldanweisung</u>		
3) aufgegeben von <u>fr. G. G. Müller</u>		
4) an die Adresse von <u>fr. K. K. L.</u>		
5) deklarirter Werth Franken <u>einundfünfzig</u>		Rappen <u>zwei</u>
1) Ist der Gegenstand rekommandirt, so wird das Wort „chargirt“, ist er aber chargirt, so wird das Wort „rekommandirt“ gestrichen. Wenn der Gegenstand mit Werth deklarirt ist, so sind die Worte „ohne Werthdeklaration“ zu streichen und ist die Linie 5 ent- sprechend auszufüllen.		Unterschrift des Ausstellers: <u>Robert Fürbeth</u>
2) Der Werth ist in Worten auszusprechen.		N ^o 3150.
3) Wenn der Gegenstand nicht frankirt worden ist, so wird vor Rp. ein Strich gezogen (Frankatur Rp.).		

Gebühr: 5 Rappen

1110

RICEVUTA *) Affrancazione Fchi cmt. 55
Ricevuta 5.
55

1) per un assicurato senza valore dichiarato

2) per un Mandato

3) consegnato dal Comune Montagna

4) all' indirizzo di Dirig. foglio ufficiale Locarno

5) valore dichiarato, franchi 50

Firma del funzionario postale:
Lucati

N° 3150.

1) Se un valore è dichiarato sull' oggetto, si cancellano le parole „senza valore dichiarato“ e si riempie in conseguenza la linea 5.
2) Il valore in franchi dev' esser scritto in disteso.
3) Se l'oggetto non è affrancato si firerà una forte linea dopo la parola „franchi“ Fchi. — Cmi.).

Gebühr 5 Rappen

Administration des postes suisses - Schweizerische Postverwaltung - Amministrazione delle poste svizzere

Réçépissé gratuit. Gratis-Empfangschein. Ricevuta gratuita.

Die unterzeichnete Poststelle bescheinigt, zur Beförderung erhalten zu haben: | L'OFFICE DE POSTE sous-signé déclare avoir reçu à fin d'expédition: | L'ufficio postale sottoscritto dichiara aver ricevuto per la spedizione:

Gegenstand: Mat. | Wert oder Betrag: } Fr. 10 Ct. — } France 10
Objet: } | Valeur ou montant: }
Oggetto: } | Nachnahme: } Fr. — Ct. — }
 } | Remboursement: }
 } | Rimborsato: }
an Paul. Hublin in Oberwil
pour } à }
per } a }

Unterschrift: } P. Gebig
Signature: }
Firma: }

Der in der Eintragung nach Eintragung der Zahlen leer bleibende Raum ist mit starken Querstrichen (—) auszufüllen. S'il y a lieu d'indication à faire, les barres doivent être tirées à travers toute la hachure. (—).
Lo spazio dello sgraffio non occupato da cifre dev'essere riempito con forti linee (—). Se non vi è indicazione da farsi, le linee devono essere tracciate su tutto lo sgraffio.

N° 3154. Ad. M. B. VL 11. 2.000.000

Gratis-Empfangschein

2.2. Rückschein

Falls der Absender zur Geldanweisungen einen Rückschein wünschte, war dies ebenfalls möglich und zwar zu den gleichen Bedingungen wie für rekommandierte Briefe. Ab dem 1. Mai 1889 mußte die Rückscheingebühr auf dem Carton selbst unter besonderem Vermerk mittels Frankomarken gedeckt werden.

2.3. Nichtbestellung, Annahmeverweigerung

Anweisungen, die wegen Abwesenheit, Nichtauffindens oder Nichterscheinens des Adressaten nicht binnen 30 Tagen ausbezahlt werden konnten, wurden als erloschen betrachtet und an das Einzahlungsbureau zurückgesandt. Wurde die Annahme verweigert, mußte der Postbeamte den Grund auf der Rückseite vermerken und das Couvert postamtlich versiegeln. 1867 wurde die Frist zur Rücksendung auf den 10. Tag nach Ablauf des Monats der Ausstellung verkürzt. Der Grund der Nichtbestellung mußte auf einem eigenen, hierfür beizuheftenden Zettel (Formular Nr. 264) vermerkt werden.

2.4. Zurückziehen von Anweisungen

Beehrte der Absender den Rückzug einer Postanweisung, so war dies zu den gleichen Konditionen möglich wie für eingeschriebene Briefpostgegenstände. Die Frankatur wurde jedoch in keinem Fall ersetzt.

2.5. Baarschaftszuschuß

"Ist das Postbureau nicht im Besitze genügender Baarschaft, um eine eingelangte Anweisung auszahlen zu können, so wird dasselbe den Bezugsberechtigten hiervon in Kenntnis setzen, die Bezahlung aber schnellstmöglich, spätestens innert 5 Tagen leisten. Wenn das Postbureau nicht mit voller Bestimmtheit auf den Eingang genügender Baarschaft innert dieser Frist zählen kann, so hat dasselbe sofort bei der Kreispostdirektion unter Nachweis des Kassenbestandes einen Baarschaftsvorschuß zu verlangen."

2.6. Portofreie Geldanweisungen

Auch für interne Geldanweisungen bestand Portofreiheit im Sinne des Art. 36 des Posttaxengesetzes vom 6. Februar 1862, sodaß unentgeltlich angewiesen werden konnten:

- Beträge von und an eidgenössische Behörden
- Beträge an die Militärs in eidgenössischen oder kantonalen Diensten
- Beträge von Behörden an Arme oder Armenanstalten für Armenzwecke

Für die Einzahlung wurden eigene, *braungelbe Formulare* verwendet.

The image shows a historical Swiss postal mandate form. At the top, it is labeled 'Interne Mandat de poste' and 'amtliche Geldanweisung'. The amount is 'Fr. 40 Ct. 20' and the number is 'N° 1792'. The recipient's name is 'A. Monnard' and the address is 'L'Hotel de la Metropole'. There are two circular stamps: one from Basel dated '28 IX 71' and another from Geneva dated '5 IV 72'. The form also features a signature and a date stamp 'N° 1501'.

Portofreie amtliche Anweisung von 1871

Dieses Mandat wurde am 28 IX 71 in Basel aufgegeben und erhielt am 5 IV 72 den Stempel "CONTROLE GENERAL DES POSTES SUISSES", was zeigt, dass auch die amtlichen Mandate einer Kontrolle unterlagen

Eine besondere Form der amtlichen Geldanweisungen stellten die **Nachnahmesaldierungen** der Postbureaux untereinander dar: Aus der monatlichen Abrechnung der eingezogenen und der ausbezahlten Nachnahmen mußte jedes Postbureau zum Monatsende den Saldo ermitteln, der dann durch das übergeordnete Postamt ausgeglichen wurde.

Nachnahmen - Saldirung. — Solde des remboursements. — Saldo dei rimborsi.

Coupon.	Amtliche Geldanweisung.	Mandat officiel.	Vaglia d'ufizio.
Doni. Adressaten zu überlassen. A remettre au destinataire. Da lasciare al destinatario.	Amtliche Geldanweisung. Fr. 321 C ^{es} 87	Mandat officiel. Fr. 321 C ^{es} 87	Vaglia d'ufizio. N° 3049
N° 3049 Anf den Kreisen „a“ hat die Poststelle, welche den Saldo zahlt, Abürücke des Datumstempels anzubringen. L'office qui paye le solde, appliquera son timbre à date sur les ronds „a“. L'ufizio che paga il saldo apporrà nel rondo „a“ il	N° 3049 für <i>Genève</i> per <i>Genève</i> in <i>Genève</i> le de poste à postale a <i>St. Imier</i> . Pour acquit: <i>H. Heutschi</i> N° 1501 bis.		

Stempel der Empfangsbelle.
 Timbre de l'office de destination.
 Bollo dell'ufizio destinatario.

BASEL
 8 XI 73
 MANDATE
 ST. IMIER
 9 XI 73 VIII

Hier wies das übergeordnete Postamt Basel dem Postamt von St. Imier postintern den offenen Betrag von Fr. 321,87 an.

2.7. Anweisung durch Telegramm

Die telegraphische Anweisung von Geldbeträgen war ab 1862 ebenfalls möglich, erfolgte aber anfänglich in mehr oder weniger umständlichen genau vorgegebenen Schritten:

1. Schritt : *Einzahlung*: Der Einzahler hatte ein besonderes Telegramm (Formular Nr. 212) auszufüllen, das gegen 5 Rappen erhältlich war. Daraufhin nahm der Postbeamte den Anweisungsbetrag in Empfang, schrieb die Anweisung unter der laufenden Nummer in das Anweisungsregister ein, vermerkte die nötige Taxe auf dem Anweisungstelegramm, unterschrieb es und versah es zuletzt mit dem Datumstempel. Daraufhin wurde das Anweisungstelegramm dem Einzahler zurückgegeben worauf dieser zum Telegraphenbureau gehen mußte.

2. Schritt : *Aufgabe des Anweisungstelegramms und Taxierung*: Auf dem Telegraphenbureau übergab der Einzahler die Depesche unter Bezahlung der Telegrammtaxe. Die Telegrammtaxe wurde anfänglich stets zu 10 Wörtern, geschriebene und gedruckte, die Unterschrift inbegriffen, gerechnet, also 1 Franken. Ab 1867 wurden alle Worte gezählt und die sich ergebende Zahl regulär gemäß dem Telegraphentarif taxiert.

3. Schritt : Absendung des Anweisungstelegramms: Sobald der Beamte die Taxe und das Anweisungstelegramm in Empfang genommen hatte, wurde dieses auf die gleiche Weise befördert wie die normalen Telegramme.

4. Schritt : Ankunft und Bestellung des Anweisungstelegramms: Das Telegraphenbureau des Bestimmungsortes hatte unter Verwendung eines gewöhnlichen Formulars das Telegramm in gewohnter Weise, jedoch in zwei Doppeln auszufüllen. Ein vollständig ausgefülltes Doppel wurde unter Verschluss dem Empfänger zugestellt, das andere Doppel, das lediglich den Text ohne allfällige Zusätze enthielt, dem Auszahlungsbureau.

Telegr. N^o _____ (Doppel für die Auszahlungsstelle.)

Mandat télégramme. Geldanweisungstelegramm. Vaglia telegrafico.

von } Solothurn nach } Bern
de } da } par }

Consigné le } 12 December Arrivé le } 12 December
Consignato il } Arrivato il }

Mandat N^o 4934 Fr. 50 Ct. En Bâton } cinquante
En lettres } En chiffres }

pour } Victor Raedel
per } Restaurant Bern

(Double pour l'Etat payeur.)

Stamp: BERN 1868

Stamp: Copie pour l'Etat payateur

Nr. 1593.

Doppel für die Auszahlungsstelle

1868 wurden, wie bereits erwähnt, für Geldanweisungen neue Kartons mit Coupon verausgabt. Für Geldanweisungstelegramme wurde aber die Verwendung der alten Formulare ohne Coupon ausdrücklich weiterhin vorgeschrieben.

Gemäß Verfügung Nr. 82 vom 9. März 1876 mußten telegraphische Anweisungen in der rechten oberen Ecke mit einem „T“ besonders kenntlich gemacht werden. Wurde dieser T - Stempel (oder bei dessen Fehlen mit Tinte angebrachter T-Vermerk) vergessen, so konnte das für den fehlbaren Beamten schlimme Konsequenzen haben, wie die umstehend abgebildete Verfügung zeigt, denn der betreffende Beamte hatte zu gewärtigen, den eventuell doppelt ausbezahlten Betrag ersetzen zu müssen.

Anbringen des Zeichens T auf den Original-Cartons der mittels des Telegraphen zu befördernden Geldanweisungen.

Gemäß Ziff. 4 des § 22 der Instruktion vom 30. Oktober 1868, betreffend die internen Geldanweisungen, sind die Original-Cartons zu solchen Geldanweisungen, welche durch den Telegraphen befördert werden sollen, in der obern rechten Ecke mittels eines T zu markiren, um die Auszahlungs-Poststellen, auf welchen diese Original-Cartons nach Ankunft des Anweisungs-Telegrammes anlangen, darauf aufmerksam zu machen, daß die Cartons nicht auszuzahlen seien.

Indem wir diese Vorschrift den Aufgabestellen in Erinnerung bringen und sie darauf aufmerksam machen, daß sie für etwaigen Schaden, welcher wegen unterlassener Anbringung des T und daheriger doppelter Auszahlung entstehen könnte, verantwortlich sind, weisen wir dieselben zugleich an, den Buchstaben T mit starker Schrift und in auffallender Weise anzubringen.

Gleichzeitig aber beauftragen wir die Auszahlungsstellen, sämtliche einlangende Geldanweisungs-Cartons jeweils genau zu prüfen, indem wir sie darauf aufmerksam machen, daß sie für etwaigen wegen Nichtbeachtung des Zeichens T und daheriger doppelter Auszahlung entstehenden Nachtheil verantwortlich wären.

Diese Vorschriften finden auch auf den Verkehr mit Deutschland gleichmäßige Anwendung.

Coupon,
dem Adressaten zu überlassen.
À remettre au destinataire.
Da lasciare al destinatario.

Fr. 100 Cos 5
N° 1859

Namen, Wohnort d. Abänders.
Nom. et domicile de l'expéditeur.
Nome e domicilio del mittente.

loirs d'Hy. CUENC
CORSIER s/ Vevey

SCHWEIZERISCHE POSTVERWALTUNG.
Altrevea Svizzera.

Pour les mandats exo...
Fr. 100, en coliera ici les timbres...
poets nécessaires pour parfaire la...
taxe, telle qu'elle ressort du tarif...
reproduit au verso.

internes
Mandat-Poste Interne
Geldanweisung
VAGLIA POSTALE INTERNA

fr. 100 Cos 5
N° 1859

Charles Fallotter

Bestimmungsort, lieu de destination, luogo di destinazione.
Genève

Nähere Bezeichnung des Bestimmungsortes.
Designation plus précise du lieu de destination.
Indicazioni più precise del luogo di destinazione. N° 1500.

Stampel der Aufgabestelle
Timbre de l'office
expéditeur.
Bolte del
l'ufficio mittente.

VEVEY
MANDATS
3X188

Normalerweise wurde der linke, für Mitteilungen gedachte Coupon vom Karton abgetrennt. Nur bei telegraphischen Anweisungen blieb das Formular in der Regel als Ganzes erhalten

Coupon,
dem Adressaten zu überlassen,
à remettre au destinataire,
da lasciare al destinatario.

Fr. 11 Ces 65
N° 625

Name u. Wohnort d. Absenders.
Nom et domicile de l'expéditeur.
Nome e domicilio del mittente.
*L. Mattille
impl Berolles*

Stempel
per Aufgebote.
Timbre de Pofice
expéditeur.
Bollo del
ufficio mittente.

SCHWEIZERISCHE POSTVERWALTUNG
Adresso Indirizzò.

Pour les mandats excédant
Fr. 100, on collera ici les timbres-
poste nécessaires pour parfaire la
taxe, telle qu'elle ressort du tarif
reproduit au verso.

20
FRANCS

Pf. Anweisungen über 100 Fr.
sind die nach dem Tarif auf der
Rückseite sich ergebenden Er-
gänzungstaxen dadurch zu decken,
dass die entsprechenden Franko-
marken hier aufgebracht werden.

Interne
MANDAT-POSTE INTERNE Geldanweisung VAGLIA POSTALE INTERNO

Fr. 11 Ces 65 für - pour - per N° 625

Monsieur Peter agent

Bestimmungsort, Lieu de destination, Luogo di destinazione.
Aubonne

Nähere Bezeichnung des Bestimmungsortes.
Designation plus précise du lieu de destination.
Indicazione più precisa del luogo di destinazione.

Handschriftlicher "T" (Telegraph) - Vermerk

Coupon,
dem Adressaten zu überlassen,
à remettre au destinataire,
da lasciare al destinatario.

Fr. 13 Ces
N° 1815

Name u. Wohnort d. Absenders.
Nom et domicile de l'expéditeur.
Nome e domicilio del mittente.
*Kury,
Käfigg. 4.*

Stempel
per Aufgebote.
Timbre de Pofice
expéditeur.
Bollo del
ufficio mittente.

SCHWEIZERISCHE POSTVERWALTUNG
Adresso Indirizzò.

Pour les mandats excédant
Fr. 100, on collera ici les timbres-
poste nécessaires pour parfaire la
taxe, telle qu'elle ressort du tarif
reproduit au verso.

20
FRANCS

Pf. Anweisungen über 100 Fr.
sind die nach dem Tarif auf der
Rückseite sich ergebenden Er-
gänzungstaxen dadurch zu decken,
dass die entsprechenden Franko-
marken hier aufgebracht werden.

Interne
MANDAT-POSTE INTERNE Geldanweisung VAGLIA POSTALE INTERNO

Fr. 13 Ces für - pour - per N° 1815

*Post Bureau
Raus, Postlagernd*

Bestimmungsort, Lieu de destination, Luogo di destinazione.
Goldach

Nähere Bezeichnung des Bestimmungsortes.
Designation plus précise du lieu de destination.
Indicazione più precisa del luogo di destinazione.

Mandat mit 3 "T" - Stempeln

Telegramm für Geldanweisung.
Dépêche pour Mandat de poste.
Dispaccio per vaglia postale.

Post-Bureau: Bureau de Poste Ufficio postale

Bon pr Fr. Ch.

Franco Ct.
Für das Postbureau
Pour le bureau de poste
Per l'Ufficio postale

Post-Bureau *Cautelary*

Geldanweisung Mandat Vaglia Nr. *621* Fr. *10* a. *10* *Frans*

für pour per ~~.....~~ *Cautelary*

Text: *Compte Régulier et Nominatif*

129

Unterschrift Signature Firma: *Eni*

Nr. <i>200</i>	Fr.	St.	Aufgegeben den Consignée le	18..... à <i>7.45</i>
Worte, mots.			Expédirt den Expédiée le	18..... à <i>7.45</i>
Affranch.				
Expresse, Express.				
Somme <i>50</i>			Bureau <i>10715-9</i>	Der Telegraphist: Le télégraphiste expéditeur: <i>Saine</i>

G. S. I. u. II. 74. 12900. Nr. *1334*

Telegramm für eine Geldanweisung: Ab dem 1.1.1868 betrug die Taxe für ein Inlandstelegramm bei bis zu 20 Wörtern 50 Rappen.

Dieses umständliche und wenig kundenfreundliche Verfahren wurde im Laufe der Zeit nach und nach vereinfacht, wie sich z.B. aus der Transportordnung von 1876 in Art. 74 Ziffer 8 ergibt: War das Postbureau und das Telegraphenbureau nicht im gleichen Gebäude vereinigt, mußte der Absender für die Beförderung des Telegramms vom Post- zum Telegraphenbureau eine besondere Gebühr von 25 Rappen bezahlen. Diese hatte mittels Freimarken gedeckt und auf dem Karton über dem Wort „Coupon“ angebracht zu werden. (In der Verfügung Nr. 220 vom 25. September 1879 wurden diejenigen Postbureaux, die diese Gebühr zu erheben hatten, explizit aufgeführt).



Kompletter Carton für telegraphische Anweisung mit entsprechendem Vermerk "T"; 50 Rappen Anweisungsgebühr für einen Betrag von 300 Fr. (ab 1.7.1876) plus 25 Rappen Zusatzgebühr für die Verbringung der Anweisung vom Post- zum Telegraphenbureau

Haben Sie auch schon einmal daran gedacht, für den Schweizerischen Ganzsachen-Sammler-Verein zu werben? Der beste Werber erhält Ende 1998 einen Preis in Form eines Vrenelis – oder auf Wunsch den Beleg mit den 3 "T" – Stempeln

Betreffend Werbematerial wenden Sie sich an den Präsidenten

2.8. Expresßbestellung

Die Expressbestellung wurde in der Schweiz zum 1. Januar 1868 eingeführt, blieb aber anfänglich auf eingeschriebene Briefe beschränkt. Zum 1. September 1869 wurde die Möglichkeit der Expressbestellung auch auf andere Postgegenstände wie z.B. Geldanweisungen ausgedehnt.

Als Express- Briefgebühren fielen an:

30 Rappen,	wenn das Zustellpostamt und die Wohnung des Empfängers nicht mehr als eine ¼ Stunde (=2km) entfernt lagen
50 Rappen	pro ½ Stunde für größere Entfernungen bis maximal 2 Wegstunden (=10km)
1 Franken	pro 1/2Stunde bei Entfernungen über 2 Wegstunden

Express-Geldanweisungen wurden mit dem Doppelten dieser Taxen belegt.

Gemäß dem Bundesgesetz vom 26. Juni 1884 die Posttaxen betreffend wurde die Expressgebühr für Geldanweisungen dahingehend geändert, daß, falls nur der Coupon per Express bestellt werden sollte, die einfachen, oben erwähnten Taxen zur Anwendung kamen. Das Doppelte dieser Taxen wurde nur noch dann erhoben, wenn *neben der Avisierung auch der Betrag per Expressen* ausbezahlt werden sollte.

Das Bundesgesetz zum 1. Januar 1895 legte fest, dass die Expressgebühr, falls sie vom Absender bezahlt wurde, stets auf dem beigefügten Expressbestellschein mittels Marken zu decken sei. Der Expressbestellschein wurde zusammen mit dem Einzahlungsschein der Auszahlungsstelle übersandt, während die Telegramm-Expressgebühren mit der Telegrammtaxe dem Telegraphenbureau verblieben.

Ab 1904 mußte, falls auch die Auszahlung per Express erfolgen sollte, die Expressgebühr von 50 Rappen stets im voraus entrichtet werden (Verfügung Nr. 120/1904).

Auch die Beförderung telegraphischer Anweisungen per Express war möglich; 1894 z.B. zu folgenden Bedingungen (s. revidierte TO aus dem Jahre 1894):

Art der Anweisung	Gegenstand der Expressbestellung	Bezahlung durch	vorgeschriebener Vermerk	Expressgebühr
normal	nur Avisierung	Absender	„durch Expressen voll bezahlt“	- 2km: 30 Rappen
		Empfänger	„durch Expressen“	- 2km: 30 Rappen
	Avisierung und Auszahlung	Absender	„Betrag durch vollbezahlten Expressen“	- 2km: 50 Rappen
		Empfänger	„Betrag durch Expressen“	- 2km: 50 Rappen
telegraphisch	nur Avisierung des Telegramms	Absender	„Telegraphen durch bezahlten Expressen“	gemäß Telegraphentarif
		Empfänger	„Telegraphen durch Expressen“	gemäß Telegraphentarif
	nur Betrag	Absender	„Betrag durch vollbezahlten Expressen“	- 2km: 50 Rappen
		Empfänger	„Betrag durch Expressen“	- 2km: 50 Rappen
	Telegramm und Betrag	Absender	„Telegraphen und Betrag durch vollbezahlten Expr.“	gemäß Telegraphentarif
		Empfänger	„Telegraphen und Betrag durch Expressen“	gemäß Telegraphentarif

je 2 km zusätzliche Wegstrecke wurden 30 bzw. 50 Rappen mehr erhoben.

Geldanweisung per Express aus dem Jahre 1955: Die Taxe von Fr. 1,30 entsprach genau der vorgeschriebenen Gebühr. Für den Anweisungsbetrag von Fr. 250 lag die Taxe bei 50 Rappen (20 - 100 Franken = 30 Rappen, hierzu je weitere Fr. 100 (bis Fr. 500) 10 Rappen). Die Expressgebühr betrug 80 Rappen.

Abschnitt - Coupon - Cedola

EXPRESS


Fr. 250 c.

einbezahlt von - versés par - versati da:

DR. ROBERT TOBLER
Rechtsanwalt
Grossmünsterplatz 1, ZÜRICH

zahlbar an - payables à - pagabili a:

Dr. Max Uebeleisen
Casa Wildberger
Collina
A s c o n a



2.9. Strafporto

Ab 1868 wurden, wie bereits erwähnt, Geldanweisungscartons mit Coupon verausgabt. Für telegraphische Geldanweisungen war aber vorgeschrieben, daß weiterhin ausschließlich die alten Formulare ohne Coupon zur Anwendung kommen sollten. Diese Vorschrift wurde von den Postbeamten aber nicht gebührend beachtet, sodaß sich die Postverwaltung im Februar 1869 veranlaßt sah, im Falle der Nichtbeachtung die betreffenden Geldanweisungstelegramme mit einer **Buße von 20 Rappen** zu belegen.

Im Postamtsblatt Nr. 33 / 1877 ging die Postverwaltung auch auf **ungenügend frankierte Geldanweisungen** ein. Bis dahin hatte der fehlbare Postbeamten die fehlende Taxe im doppelten Betrag als Strafe nachzuentrichten. Im vierten Quartal 1866 nahmen ungenügend frankierte Anweisungen derart zu, daß sich die Postverwaltung gezwungen sah, die Bestimmungen dahingehend zu verschärfen, daß von nun an der doppelte Betrag der fehlenden Taxe als Buße zu entrichten war, mindestens aber neben der fehlenden Taxe 1 Franken. Diese Strafgebühr mußte direkt auf dem Anweisungsformular mittels Frankomarken gedeckt werden. Zum 17. September 1880 wurde das Verfahren dahingehend abgeändert, daß die fehlende Taxe und die Buße nicht mehr mittels Tax- oder Freimarken auf der Anweisung selbst, sondern per Nachnahme zu erheben waren.

<p>Coupon kann vom Adressaten abgetrennt werden. peut être détaché par le destinataire.</p> <p>Betrag in Zahlen: Montant en chiffres: <i>frs. 60.-</i></p> <p>Abgeber: — Expéditeur: <i>Bonetti Vincenzo</i></p>	<p>Schweiz. Posten. Postes suisses</p> <p>Internationale Postanweisung Mandat de paiement international</p> <p>im Betrage von (Zahlen) — de la somme de (chiffres) <i>frs. 60.-</i></p> <p>Summe in Worten mit lateinischen Buchstaben — Somme en toutes lettres: <i>seventy francs</i></p> <p>zahlbar an / payable à <i>Sigra Bonetti Teresa</i></p> <p>Bestimmungsort / Lieu de destination <i>Présicia</i></p> <p>Adresse des Empfängers / Adresse du destinataire <i>Corso Vittorio</i></p> <p>Bestimmungs-Land / Pays de destination <i>vicolo Immanuel</i></p> <p>Aufgabe — Emission No. <i>63</i> Gut für / Bon pour <i>frs. 60.-</i></p> <p>Datum der Aufgabe / Date d'émission <i>1/6/79</i></p> <p>Aufgabe-Bureau / Bureau expéditeur <i>Rogaz</i></p>	<p>Postmarken: <i>50</i></p> <p>Stempel: <i>RAGAZ -1VI79-5</i></p> <p>Unterschrift des Postbeamten: <i>[Signature]</i></p>
---	--	--

Mit Strafporto belegtes internationales Mandat: Am 1.6.1879 wurde das Mandat in Bad Ragaz aufgegeben. Das Porto betrug je Fr. 25.- Anweisungsbetrag 0.25 Cts., die Mindestgebühr jedoch 0.50 Cts., für Fr. 60.- also 75 Cts.. Hier fehlten demnach Cts. 25, und der Mandatsbetrag wurde ohne Abzug in Italien ausbezahlt. Gut 3 Monate später, am 11.IX.1879 bemerkte man bei einer Nachkontrolle auf der Oberpostdirektion St. Gallen den Fehler, und der Fehlbetrag von Fr. 0.25 sowie eine obligatorische Busse von Fr. 1.- wurde dem Beamten in Bad Ragaz in Rechnung gestellt und durch Marken (mit blauen Stempeln der OPD) quittiert.

Falls auf Grund dieses Artikels bei dem ein oder anderen Ganzsachensammler das Interesse für Geldanweisungen geweckt sein sollte, so ist das Ziel des Verfassers erreicht, nämlich die Geldanweisungen aus ihrem Dornröschenschlaf zu wecken. Heute kann man diese Mandate ungestempelt noch verhältnismässig billig finden, gestempelt sind sie jedoch bereits seltener, und der Katalogpreis entspricht oft bei weitem nicht dem inneren Wert und der Seltenheit dieser Belege.

Zum Schluss möchte ich noch denjenigen danken, welche mir beim Zustandekommen dieses Artikels massgeblich geholfen haben: es sind dies Herr Imobersteg der Bibliothek der GD-PTT, der das entsprechende Quellenmaterial zur Verfügung stellte, sowie die Herren Bäuml und Schio, welche einige der hier abgebildeten Belege beitrugen.

Für Anfragen und Offerten steht der Verfasser jederzeit zur Verfügung.

Suche :

1849 - heute: Geldanweisungen für das In- und Ausland, Formulare aller Art (frankiert und unfrankiert), zufrankierte Streifbänder, besondere Tüblbriefe, Versendungsarten aller Art (z.B. per Express, R-Drucksachen, etc.)
Robert Fürbeth Cecinastrasse 50 D-82205 Gilching Tel. 0049 8105 /27 61 21

Suche :

Kriegsgefangenen- und Zensurbelege aller Zeiten
Deutsches Reich : Brustschilder lose gestempelt und auf Brief, interessante Frankaturen bis 1910, Danzig, Abstimmungsgebiete 1920/23
Belege der deutschen Besetzung 1. und 2. Weltkrieg
Georges Schild Rainmattstrasse 3 3011 Bern Tel 031 381 94 55

Berücksichtigen Sie bei Ihren Käufen und Verkäufen die Inserenten des *DER GANZSACHENSAMMLER*. Auch ihnen verdanken wir, dass unser Vereinsblatt in diesem Umfang erscheinen kann, weshalb wir den Firmen *Johannes Müller in Bern / R + B. Rölli-Schär in Luzern ZUMSTEIN & Cie in Bern als langjährigen Sponsoren unseren ganz besonderen Dank aussprechen.*

Privat-Umschlag mit 3 Wertstempeln, ZU Nr. 104

Von Armando Lualdi, Glarus

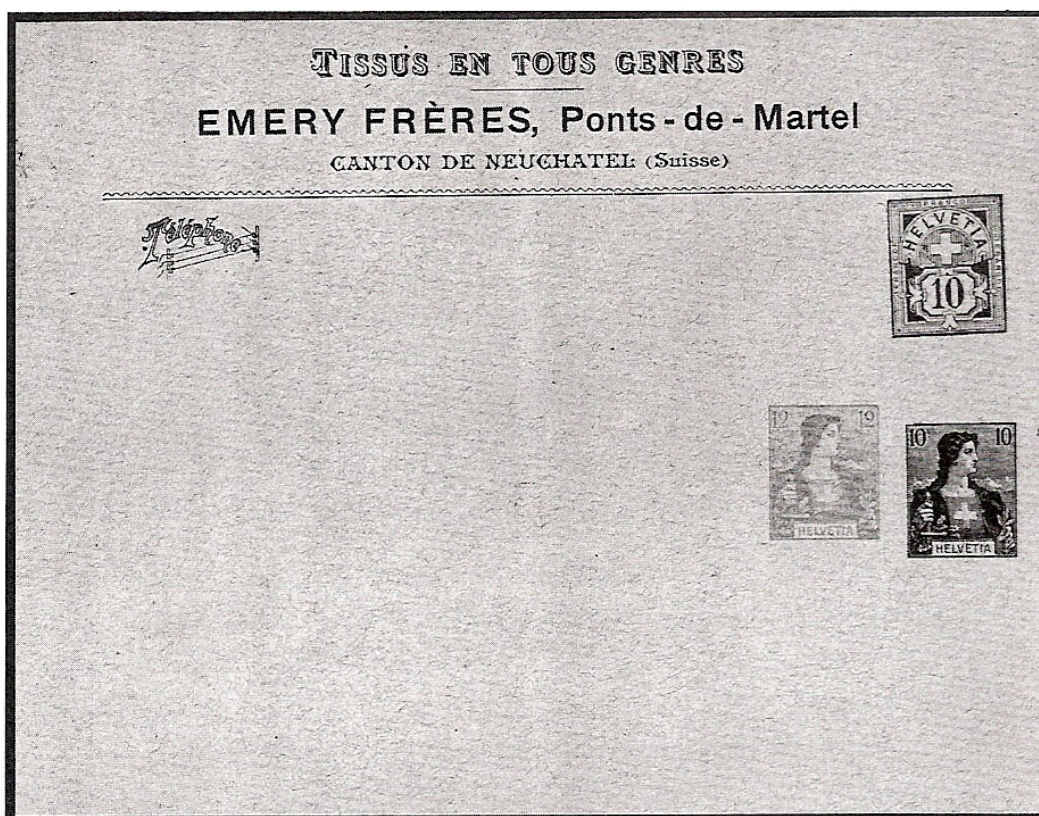
Der Privat-Umschlag zu Rp. 10 rot Kreuz+Wertziffer (Zumstein GS-Katalog Seite 137, Nr. 3), wurde mit zwei Wertstempeln der Ausgabe Helvetia 1907 zu Rp. 10 rot und Rp. 12 ockergelb auf das benötigte Porto von Rp. 32 ergänzt (ein Wertstempel zu Rp. 22 existiert bekanntlich nicht).

Dabei deckte der mit Rp. 32 frankierte Briefumschlag folgende Posttarife:

Drucksache **Rp 2** + NN bis Fr. 30.-- **Rp 30**, gültig von 1.7.1862 - 31.12.1910

Drucksache **Rp 2** + NN bis Fr. 100.-- **Rp 30**, gültig von 1.1.1911 - 31.01.1915

Obwohl nur in kleinen Auflagen herausgegeben, findet man diesen interessanten Privat-Umschlag häufig auf Briefmarkenauktionen in Ganzsachenlosen und in alten Ganzsachensammlungen, leider aber immer nur ungestempelt, und niemals gestempelt.



Wie man aus den Zusammenstellungen von Rudolf Walser "Privatumschläge im Ziffermuster mit zwei und drei Wertstempeln", erschienen im *DER GANZSACHEN-*

SAMMLER Nr. 24, März 1978, und die 10 Jahre später in der SBZ 10/11-1988 publizierte, noch ausführlichere Arbeit von Georges Schild "Die ersten Schweizer Privatganzsachen mit Wertzeichen Ziffer + Kreuz" entnehmen kann, sind bis heute folgende Umschläge bekanntgeworden (in Klammer die Auflagezahlen des ursprünglichen 10 Centimes Ziffer +Kreuz - Umschlages gem. Auftragsbüchern der OPD in Bern):

- Bertschinger + Co., Lenzburg (6000 Ex.)
- Messieurs Eméry frères, Ponts-de-Martel (?)
- Tissus en tous genres Eméry Frères, Ponts-de-Martel,
Ct. de Neuchâtel (Suisse) Téléphone (?)
- Paul Hodel, Burgdorf (Schweiz) (Neuentdeckung) (500 Ex.)
- Kesselbach & Comp., Wein, Mehl und Getreide en gros, Altdorf, Uri (1000 Ex.)
- Jules Perrenoud & Cie., Cernier (1000 Ex.)
- Schweiz. Depeschagentur Zürich, Tit. Direction SDA Bern (?)
- Comestibles Seinet Fils, Neuchâtel (Suisse) (500 Ex.)
- E. Zumstein, Bern (500 Ex.?)

Wurden diese, ursprünglich nur mit dem Wertstempel zu Rp 10 versehenen Privat-Umschläge eigentlich nur von Philatelisten für die zusätzlichen Wertstempel bei der OPD Bern in Auftrag gegeben? So wie dies bei den Dutzenden von Roth-Ganzsachen geschah oder den 12 Rappen Tell -Umschlägen von Mestral in Genf?

Für die Ausführung eines neuen Auftrages mit den beiden Wertstempelaufdrucken von insgesamt Rp 22 verlangte die OPD mindestens 250 dieser Umschläge. Diese bereits mit dem Wertstempel zu Rp. 10 versehenen Umschläge konnten bei der Einlieferung bei der OPD Bern ganz verschiedene Absenderangaben aufweisen, jedoch hatte die Mindestmenge von 250 Stück pro Auftrag zu stimmen.

Wenn man von einer Gesamtauflage aller Aufträge von etwa 2'000 Exemplare ausgeht, so müssten diese doch sicherlich auch gestempelt existieren. Immerhin beträgt der Frankaturwert aller dieser Auflagen wahrscheinlich mehr als Fr. 700.-, ein damals sehr hoher Betrag, mit welchem man einem Angestellten den Lohn während mehr als einem halben Jahr bezahlen konnte. Dem Verfasser und allen ihm bekannten Sammlern dieser Privatganzsachen sind jedoch noch nie gestempelte Exemplare bekannt geworden. Besitzt jemand diesen Umschlag gestempelt? Sollte dies der Fall sein, so so wird um Vorlage gebeten, am besten als Photokopie. Porto- und Kopiespesen werden gerne vergütet.

Vielleicht kann dann endlich die Antwort auf die Frage gegeben werden, ob diese Umschläge wirklich für den Gebrauch oder nur für Sammelzwecke bestimmt waren. Es wäre schön, wenn 80 Jahre nach Erscheinen dieser Ganzsachen diese Frage geklärt werden könnte.

Adresse des Verfassers : A. Lualdi Adlergut 3 8750 Glarus Tel. 055 640 40 45

Zumstein



Seit 90 Jahren Partner für Jung und Alt
in allen philatelistischen Belangen

Ankauf-Verkauf:	Schweiz – Europa – Übersee
Grösstes Lager:	Schweiz und Europa
Fehllistendienst:	ganze Welt
Neuheitendienst:	ganze Welt; Länder und Motive
Auswahldienst:	Europa nach Ländern und Motiven
Beratungen:	Nachlass – Erbschaften sowie in allen philatelistischen Fragen
Expertisen, Prüfungen:	Durch unsere Spezialisten und Experten nach Vereinbarung

DIE BESTE ADRESSE
FÜR BRIEFMARKEN UND
ZUBEHÖR

Neu! CD-ROM &
Computerprogramme

Gratis! unser
Sonderangebot &
Probenummer der BBZ

Philatelistischer Verlag:

Kataloge/Literatur:

Zumstein Schweiz/Liechtenstein-Katalog. Der beste Katalog für Schweiz/Liechtenstein seit 1909. Zumstein Schweiz Spezialkatalog 1992, das bekannte Nachschlagewerk für den fortgeschrittenen Sammler.

Berner Briefmarken-Zeitung: die beliebte philatelistische Fachzeitung mit der Marktrundschau, Neuheitenliste und Sonderangebote. Probenummer gratis.

Zubehör und Alben: Vordruckalben und Nachträge im Abonnement. Verlagsprospekt gratis.

Ladengeschäft:

Zeughausgasse 24: Persönliche und freundliche Bedienung.

HELVETIA

zumstein+cie

Inhaber: Hertsch & Co.
Zeughausgasse 24, 3000 Bern 7
Tel: (031) 312 00 55 Fax: 312 2326
Internet: www.briefmarken.ch
E-Mail: post_zumstein@briefmarken.ch

Vorstand Comité

Präsident	Georges Schild	3011 Bern	Rainmattstr. 3	o31 381 94 55
Redaktion				
Bibliothek				
Vizepräsident	Max Schio	3412 Heimiswil		o34 422 36 88
Sekretär	A. Winistörfer	4566 Kriegstetten	Oeschstr. 174	o32 675 18 71
Auktionen				
Administration	R. Wissmann	5727 Oberkulm	Neubühl 735	o62 776 30 44
Kassier	A. Siegenthaler	5201 Brugg 1	PF 3293	o56 441 40 24
Rundsendungen	M. Winistörfer	4513 Langendorf	Gartenstr. 14	o32 621 42 59
Circulations				
Beisitzer	H. Zimmermann	4528 Zuchwil	Fliederweg 10	o32 685 26 50
ArGePERFINS	Martin Baer	8051 Zürich	Hohmoos 10	o1 322 52 49

POSTSCHECKKONTEN

Vereinskasse Bern 30 - 4820-0

Auktionen Solothurn 45 - 6293-8

ArGePERFINS Bern 30 - 9036-1

Rundsendungen Raiffeisenbank Derendingen 01-26543-6 z.G. Kunde 980092

Der Rundsendeleiter kann nur das Material in Umlauf bringen, welches man ihm einliefert. Für gutes und wertgerecht ausgezeichnetes Material ist immer ein grosser Abnehmerkreis vorhanden, wie die Entnahmen zeigen. Hingegen hat modernes Spekulationsmaterial wie FDC's ab dem Jahre 1965 kaum eine Chance. Ebenso wenig verstempelte, beschädigte und verknitterte Belege, die Sie direkt dem Papierkorb anvertrauen können, da sie erfahrungsgemäss keine Abnehmer finden. Vertrauen Sie daher nur das Material dem Rundsendedienst an, welches Sie auch selber sammeln würden.

Unser Rundsendeleiter heisst übrigens Markus Winistörfer und wohnt in 4513 Langendorf / Gartenstrasse 14

Ihr Erlös stimmt.

R.+B. Rölli-Schär AG
Seidenhofstrasse 10
CH-6003 Luzern
Tel. 041 210 45 45
Fax 041 210 45 41



Erfolgreich über 25 Jahre.
Korrekte und schnelle Abwicklung.
Weltweit zahlungskräftige Kundschaft.

Rölli Auktionen
Ihr idealer und seriöser Partner
für erfolgreiche Verkäufe.

Einlieferungen

Jederzeit
Wertvolle Einzelstücke
(auch Briefe), gepflegte
Sammlungen weltweit.



ANKAUF

- Bundesfeierkarten 1910-1960
(* + O, bessere Einzelstücke sowie ganze Sammlungen; auch grosse Mengen!)
- Briefmarken - Spezielsammlungen, Nachlässe sowie Korrespondenzen, auch Auslandsbriefe.

Bevor Sie verkaufen, rufen Sie mich an.
Es lohnt sich !

Johannes Müller
Neuengasse 38, Postfach 7357
CH-3001 Bern
Tel./Fax 031/311 70 24